

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/7/13 4Ob79/82, 9ObA394/97z, 9ObA5/00a, 9ObA82/03d, 9ObA5/05h, 9ObA51/17s, 8ObA36/18d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1982

Norm

ABGB §1162b

AngG §29 I

Rechtssatz

Der Arbeitnehmer kann wahlweise auf seinen besonderen Kündigungsschutz oder Entlassungsschutz verzichten und an Stelle der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses die sich aus § 29 AngG, § 84 GewO 1859, § 1162 b ABGB ergebenden Ansprüche geltend machen (so schon 4 Ob 129/79 hinsichtlich des Lehrlings, § 15 BAG). Hier: Kündigung entgegen § 45 a AMFG.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 79/82

Entscheidungstext OGH 13.07.1982 4 Ob 79/82

Veröff: Arb 10148

- 9 ObA 394/97z

Entscheidungstext OGH 17.12.1997 9 ObA 394/97z

Beisatz: Hier: MSchG; Kündigung einer schwangeren Arbeitnehmerin. (T1)

- 9 ObA 5/00a

Entscheidungstext OGH 16.02.2000 9 ObA 5/00a

Beisatz: Hier: BEinstG. (T2)

- 9 ObA 82/03d

Entscheidungstext OGH 22.10.2003 9 ObA 82/03d

Vgl aber; Beis wie T2; Beisatz: Wenn dem Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Ausspruchs die Behinderteneigenschaft des Arbeitnehmers nicht bekannt ist und er auch von einem entsprechenden Antrag nichts weiß, sodass er überhaupt keine Möglichkeit hat, die Unrechtmäßigkeit seiner Beendigungserklärung zu erkennen, hängt vom weiteren Verhalten der Beteiligten ab, ob dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht zwischen der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und Kündigungsentschädigung zusteht. Nur wenn der leistungsbereite Arbeitnehmer die Weiterbeschäftigung in unzumutbarer Weise gegen den Arbeitgeber durchsetzen müsste, besteht ein Anspruch auf Kündigungsentschädigung. (T3); Veröff: SZ 2003/136

- 9 ObA 5/05h

Entscheidungstext OGH 31.08.2005 9 ObA 5/05h

Vgl; Beis ähnlich wie T3; Beis wie T1

- 9 ObA 51/17s

Entscheidungstext OGH 28.11.2017 9 ObA 51/17s

Auch

- 8 ObA 36/18d

Entscheidungstext OGH 19.07.2018 8 ObA 36/18d

Auch

Schlagworte

Angestellte, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Schadenersatz, Wahlrecht, Entschädigung, Ersatzanspruch, Ersatzpflicht, Berufsausbildung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0028183

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at